presserat

Leserbrief

Eine Zeitschrift hat einen Nachruf auf einen durch Suizid aus dem Leben geschiedenen Polizeibeamten veröffentlicht, lehnt aber den Abdruck eines Leserbriefes dazu ab, weil der Absender es an der bei diesem Thema erforderlichen Sensibilität habe fehlen lassen. (1987)

Der Deutsche Presserat sieht keinen Grund, die Behandlung der Leserzuschrift durch die Redaktion zu beanstanden. Die Redaktion ist nicht verpflichtet, Gründe mitzuteilen, aus denen ein Leserbrief nicht veröffentlicht wird. Auch eine Weiterleitung der Zuschrift an den Verfasser des vorangegangenen Beitrags ist nach Auffassung des Presserats nicht verwerflich. Bei der gewünschten Veröffentlichung hätte der Autor des Nachrufes den Inhalt der Zuschrift ohnehin erfahren. (B 43/87)

Aktenzeichen:B 43/87
Veröffentlicht am: 01.01.1987
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet